



**Gewerbeausstellung
Mörschwil 2027
03. - 05. September**

Aussteller-Reglement „G27“

1. Teilnahme

Alle aktiven Mitglieder des Gewerbevereins Mörschwil sollen in irgend einer Form (Typ 1-6) an der Gewerbeausstellung teilnehmen. Das OK G27 ist bestrebt, für jedes Mitglied die passende Präsentations-Möglichkeit zu finden.

Das OK G27 hat im «Anmeldeformular Mietfläche Aussteller» attraktive mögliche Ausstell-Varianten im Angebot.

Die Ausstellung ist grundsätzlich den Mitgliedern des Gewerbevereins Mörschwil vorenthalten. Über eine allfällige Zulassung von Nicht-Mitgliedern entscheidet das OK G27 von Fall zu Fall.

2. Anmeldung

2.1 Der Gewerbeverein Mörschwil, vertreten durch das OK G27, vermietet demnach für die Dauer der G27 verschiedene Plattformen von Flächen für Verkaufs- und Informations- und Präsentationsmöglichkeiten. Die Anmeldung hat mit dem offiziellen Formular innert der festgesetzten Anmeldefrist zu erfolgen. Die Anmeldung ist definitiv.

Siehe «Anmeldeformular Mietfläche Aussteller»

2.2 Der Aussteller übernimmt mit der Anmeldung die Verpflichtung, alle Vorschriften der Ausstellung anzuerkennen und einzuhalten. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, das Reglement zur Kenntnis genommen zu haben.

2.3 Die Anmeldung wird vom OK G27 mit der Typ- und Platzzuteilung formell bestätigt. Ist ein Angebots-Typ bereits ausgeschöpft, zählt die Reihenfolge des Anmeldungseingangs. In diesem Fall wird von Seiten des OK mit dem betroffenen Aussteller eine andere akzeptable Lösung gesucht.

2.4 Jedes Mitglied soll vor, während, oder nach der Ausstellung 4 Arbeitsstunden für die Ausstellung unentgeltlich Mithilfe leisten. Dazu kann vom Aussteller eine Drittperson beauftragt werden.

3. Zeitpunkt, Dauer, Öffnungszeiten

3.1 Der Zeitpunkt, die Dauer und die Öffnungszeiten der Ausstellung werden durch das OK G27 festgelegt.

3.2 Die Aussteller sind eine Stunde vor der offiziellen Messeöffnung und abends bis eine halbe Stunde nach Schliessung der Ausstellung berechtigt, sich bei ihren Ständen aufzuhalten.

3.3 Die Warenanlieferung kann täglich eine Stunde vor Öffnung der Ausstellung erfolgen.

4. Platzzuteilung

4.1 Die Zuteilung der Stände wird allein und endgültig durch das OK G27 vorgenommen.

4.2 Das OK G27 ist bestrebt, die auf dem Anmeldeformular gewünschte Fläche zuzuteilen. Sie ist jedoch berechtigt, aus Platzgründen eine angemessene Mehr- oder Minderzuteilung von bis zu max. 25% der Standfläche vorzunehmen.

4.3 Die Aussteller sind nur nach Einhaltung der unter Art. 6 (Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen) umschriebenen Bedingungen berechtigt, die Anmeldung zurückzuziehen.

5. Bestätigung der Platzzuteilung

5.1 Nach Vornahme der Platzzuteilung wird diese dem Aussteller schriftlich mitgeteilt.

5.2 Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung dem OK G27

schriftlich einzureichen. Der endgültige Entscheid ist jedoch dem OK G27 vorbehalten.

6. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten

6.1 Die Rechnung für die Standmiete wird dem Aussteller mit der Bestätigung der Platzzuteilung zugestellt. Die Platz- oder Standmieten sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung einzuzahlen.

6.2 Über Stände, für welche die Standmiete bis 60 Tage vor Messebeginn nicht bezahlt ist, kann das OK G27 unter schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen anderweitig verfügen.

6.3 Verzichtet ein Aussteller später als 60 Tage nach der Platzzuteilung auf die Teilnahme an der Ausstellung, so haftet er für die Standmiete. Gelingt es dem OK G27, den Stand ohne Schaden anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers nur die Grundgebühr zu bezahlen. Sollte es dem OK G27 nicht mehr möglich sein, den Stand zu vermieten, haftet der Aussteller für die gesamte Standmiete.

6.4 Forderungen gegen den Gewerbeverein müssen innert 3 Monaten nach Messeschluss geltend gemacht werden. Ansonsten erlöschen sie.

7. Behördliche Bewilligung und rechtlich verbindliche Vorschriften

7.1 Die Aussteller werden auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons St. Gallen und der Gemeinde Mörschwil verwiesen.

7.2 Die rechtsverbindlichen Vorschriften bezüglich Installations- und Konzessionsbestimmung, SEV-Prüfzeichen usw. haben auch Gültigkeit für die Aussteller.

8. Technische- und feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

8.1 Die Elektroapparate und Installationen der Aussteller müssen einwandfrei funktionieren. Bei Störung der Fehlerstromschutzschalter kann das OK G27 die Entfernung der betreffenden Apparate verlangen.

8.2 Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Sprit, Propan, Butangas usw. ist verboten.

8.3 Kochherde und Feuerungen, Installationen für Gas, Wasser und Elektrizität müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen bzw. entsprechend angepasst werden.

8.4 Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Es ist verboten, Reklame-, Spiel-, und Unterhaltungsballons, die mit brennbaren oder giftigen Gasen gefüllt sind, in die Ausstellungsräume mitzubringen oder in diesen solche Ballons aufzufüllen, zu verkaufen oder abzugeben.

8.5 Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden und Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernisse in Betrieb gesetzt werden können.

8.6 . Die Notausgänge, Gänge, Durchgänge, Türen usw. dürfen nicht eingeeengt oder mit irgendwelchen Gegenständen verstellt werden. Alle Einfahrten sind auf ihrer ganzen Breite freizuhalten.

9. SUIA (Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger)

9.1 Aufgrund der bestehenden Staatsverträge und den schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht ist die SUIA berechtigt, die nachstehend genannte Inanspruchnahme von Urheberrechten von einer gebührenpflichtigen Bewilligung abhängig zu machen.

9.2 Die Vermittlung von Musik in den Ausstellungshallen, sei es durch Musiker oder Sänger, durch Schallplatten oder Tonbändern (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.) ist bei der SUIA mindestens 10 Tage vor Beginn der Ausstellung anzumelden.

9.3 Das OK G27 anerkennt keine Drittansprüche, welche infolge Nichtbeachtung der SUIA-Vorschriften erhoben werden.

10. Haftungsausschluss des Veranstalters

10.1 Der Veranstalter ist für seine gesetzliche Haftung versichert. Er übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.2 Die Aussteller sind verpflichtet, ihr Standpersonal auf die brandschutztechnischen Massnahmen, sowie Sorgfalts- und Obhutspflicht aufmerksam zu machen. Ferner sind Vorkehrungen gegen jedes Abhandenkommen von Messegütern zu treffen. Ausserhalb der Öffnungszeiten sind Messegüter zugedeckt und falls nötig, verschlossen aufzubewahren.

11. Versicherungen

11.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter im Innern der Ausstellungshallen gegen Feuer- und Elementarschäden ist obligatorisch. Zu empfehlen ist eine zusätzliche Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Diebstahl, und Beschädigung durch Besucher, sowie Schäden beim Hin- und Rücktransport.

11.2 Jeder Aussteller hat für Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, gleich aus welchem Grunde, an anderen Ständen, am Eigentum der Ausstellung oder am Leben und Besitz Dritter verursacht, aufzukommen.

11.3 Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflicht zu überprüfen und falls nötig, auf die Risiken der Ausstellungsbeteiligung ausdehnen zu lassen.

11.4 Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

11.5 Das OK G27 resp. der Gewerbeverein haften nicht für die Güter der Aussteller, während der Zeit, in der sich der Aussteller im Messeareal befindet, noch während des Zu- und Abtransportes. Es wird den Ausstellern empfohlen, eine Transportversicherung abzuschliessen.

12. Ausbau der Stände

12.1 In der Standmiete sind inbegriffen:

Grundfläche des gemieteten Standes (Standfläche mit unifarbigen Rollen-Teppich belegt), Rück- und Seitenwände in Dünnschan weiss 5mm, 250 cm hoch, 1 Stromanschluss 220 V, 300W Grundbeleuchtung mit LED-Spots (pro 3m2 Standfläche = 1 Spot), Zusatzausstattungen des Systems des Messebauers könnten bei diesem bestellt und zusätzlich abgerechnet werden. Für die Aussteller und deren Bedürfnisse und Fragen steht der Messebauer gerne zur Verfügung, oder die Details sind in den Angebots-Zusatzformularen ersichtlich.

Weiter steht allen Ausstellern ein kostenloser Gläser-Service samt Reinigung zur Verfügung.

Alle ausgeschenkten Getränke müssen ausnahmslos vom zentralen Messe-Service des Veranstalters bezogen werden.

Es ist den Ausstellern untersagt, an ihren Ständen selbst angelieferte Getränke und Esswaren zu verkaufen.

12.2 Nicht zur Verfügung gestellt werden:

Extrasteckdosen (Extrazuleitung), Kraftstromanschluss 400V, Telefon- und Internetanschluss, TV-Anschluss, Wasser- und Ablaufanschluss, Aussteller-Parkplatz

12.3 Montage und Demontage des eigenen Standes auf dem durch das OK G27 vorgesehenen Standort sowie Einrichten und Ausstatten dieser ist Sache der Aussteller. Das OK G27 ist jedoch berechtigt, besondere Vorschriften für eine einheitliche Gestaltung zu erlassen.

13. Einrichten

13.1 Das Einrichten des Standes hat so zu geschehen, dass der gesamte Ausstellungsaufbau nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich bei der Standeinrichtung an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Der Stand jedes Ausstellers muss am Donnerstag-Nachmittag, 2. September 2027 bis spätestens 16.00 fertig eingerichtet sein.

13.2 Der Zeitpunkt des Bezuges wird den Ausstellern durch das OK der G27 schriftlich mitgeteilt.

13.3 Der Transport der Waren in und aus den Ausstellungshallen ist während der Öffnungszeit untersagt. Es dürfen lediglich während der unter Ziffer 3.3 (Zutritt für Aussteller, Warenlieferung) aufgeführten Zeiten, Waren eingeführt respektive ausgeführt werden.

13.4 Der Aussteller ist verpflichtet, auf der Anmeldung allfälliges Schwergut (über 500 kg/m²) besonders zu vermerken. Auch einzelne Rollwagen Transporte beim Auf-/Abbau dürfen 500kg nicht überschreiten.

13.5 Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung der Hallenböden. Der Aussteller haftet ebenfalls für Verunreinigungen und Beschädigung durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigung aller Art.

13.6 Die Ausstellungswände müssen sorgfältig behandelt werden. Das Schrauben und Bemalen der Wände ist untersagt.

14. Reinigung

14.1 Für die allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen, Toiletten usw. wird vom OK G27 ein Reinigungsdienst organisiert.

14.2 Die tägliche Standreinigung ist Sache des Ausstellers. Kehrriht/Kehrrihtsäcke sind von den Ausstellern selbst in die Container zu entsorgen.

15. Ausräumen der Stände

15.1 Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Der Abtransport hat gemäss Abbauplan zu erfolgen. Mit dem Ausräumen darf am Schlusstag nicht vor Ausstellungsschluss begonnen werden. Das Ausräumen / Abtransportieren muss bis spätestens Mo, 06.09.27 10.00h abgeschlossen sein.

16. Massnahmen des OK G27 für einen geordneten Betrieb

16.1 Das OK G27 übt auf dem gesamten Areal der Ausstellung für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der jeweiligen Ausstellung das Hausrecht aus. Das OK G27 ist berechtigt, Weisungen an die Angestellten, Beauftragten oder Aussteller zu erteilen.

17. Höhere Gewalt

17.1 Sofern unvorhergesehene, politische, wirtschaftliche oder kriegsähnliche Ereignisse oder eine Betriebsunterbrechung als Folge von Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen und dergleichen die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen oder erschweren, erwächst dadurch den Ausstellern kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

17.2 Den Ausstellern wird empfohlen, für die Abdeckung der eigenen Verluste durch Feuer-, Elementar- und Wasserschäden, Seuchen und dergleichen eine Betriebsunterbrechungsversicherung abzuschliessen.

18. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

18.1 Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten das Ausstellungs-Reglement als verbindlich und verpflichtet sich, die Vorschriften in allen Teilen einzuhalten.